

Stand: 10.10.2025 06:35:27

Initiativen auf der Tagesordnung der 36. Sitzung des WK

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7506 vom 10.07.2025
2. Initiativdrucksache 19/8102 vom 10.09.2025
3. Initiativdrucksache 19/8378 vom 08.10.2025
4. Initiativdrucksache 19/8376 vom 08.10.2025
5. Initiativdrucksache 19/8377 vom 08.10.2025
6. Initiativdrucksache 19/8100 vom 10.09.2025
7. Initiativdrucksache 19/8272 vom 07.10.2025
8. Initiativdrucksache 19/8286 vom 08.10.2025
9. Initiativdrucksache 19/8388 vom 08.10.2025
10. Initiativdrucksache 19/8384 vom 08.10.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte, Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) wurde im Juli 2023 novelliert, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu erleichtern. Durch diese Gesetzesänderung ergeben sich weitreichende Auswirkungen für den Schutz denkmalgeschützter Bauten sowie Ensembles im Außenbereich.

Vor dem Hintergrund der politisch forcierten Energiewende und der bayerischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien geraten vermehrt Flächen in den Blick, die bislang aus Gründen des Denkmalschutzes ausdrücklich von jeglicher Bebauung ausgenommen waren. So betrachtet die Staatsregierung inzwischen auch die Umgebung historisch bedeutsamer Baudenkmäler als mögliche Standorte für Windkraftanlagen, um die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen und energiepolitische Vorgaben der EU bzw. des Bundes umzusetzen.

Zudem richtet sich das Interesse seit der Novellierung des BayDSchG nicht mehr ausschließlich auf abgelegene Freiflächen im Außenbereich, sondern explizit auch auf denkmalgeschützte Gebäude selbst. Durch gesetzliche Ausnahmenregelungen ist es nun zulässig, auf oder an denkmalgeschützten Bauten technische Anlagen wie Photovoltaik-, Solarthermie- und Geothermieanlagen zu installieren. Dies führt dazu, dass denkmalgeschützte Gebäude unmittelbar in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Authentizität und Substanz beeinträchtigt oder gar dauerhaft verunstaltet werden.

Mit der letztmaligen Änderung des BayDSchG wurde – dem politischen Druck der Energiewende folgend – erstmals eine Abwägung zulasten des Denkmalschutzes und zugunsten des Klimaschutzes institutionalisiert. Der Denkmalschutz wird dabei dem Ziel des Klimaschutzes ausdrücklich nachgeordnet. Bemerkenswerterweise dient das BayDSchG nach seiner jüngsten Fassung somit nicht mehr uneingeschränkt dem Schutz von Kultur- und Baudenkmälern, sondern eröffnet im Gegenteil die Möglichkeit, den bisherigen gesetzlichen Schutz auszuhebeln, um klimapolitische Vorgaben zu erfüllen.

Durch die Novellierung ist für die Errichtung von Windenergieanlagen nur noch in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern“ eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für andere Denkmäler wurde diese Erlaubnispflicht abgeschafft. Damit entfällt ein grundlegender rechtlicher Schutzmechanismus: Der Denkmalschutz wird nicht mehr durch konkrete gesetzliche Vorgaben gewährleistet. Gesetzliche Vorrangregelungen oder ein effektiver Schutz des kulturellen Erbes sind nicht vorgesehen.

§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) schreibt auf Bundesebene das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien fest und sorgt somit für ein starkes Gewicht der klimapolitischen Belange im Rahmen einer etwaigen Schutz-

güterabwägung. Die Vorgaben des EEG 2023 lassen aber eine Abwägungsentscheidung hinsichtlich der klimapolitischen Belange weiterhin zu. Im Zuge dieser Abwägung können auch länderspezifische Belange, wie beispielsweise der in der Bayerischen Verfassung (BV) verankerte Auftrag zum Kulturschutz, berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass Bayern im Rahmen der Gesetzgebung dem Denkmalschutz erneut einen höheren Stellenwert einräumen und eine andere Gewichtung vornehmen kann. Damit bestünde die Möglichkeit, erneut einen effektiven Schutz der bayerischen Denkmäler zu erreichen.

Ferner besteht die Gefahr, dass ökonomische Interessen privater Betreiber schwerer wiegen als der Schutz öffentlich bedeutsamer Zeugnisse bayerischer Geschichte. Die ausufernde Planung und Errichtung von Windkraftanlagen sowie die technische Überformung denkmalgeschützter Gebäude können so irreversible Schäden an wertvollen Kultur- und Naturgütern verursachen.

Dadurch sind erhebliche Gefahren für die bayerische Kulturlandschaft und das historische Erbe zu befürchten. Windkraftanlagen mit ihren massiven Dimensionen beeinflussen nicht nur das unmittelbare Erscheinungsbild der Denkmäler, sondern auch ihre Sichtachsen, ihr historisches Umfeld und damit die identitätsstiftende Prägung ganzer Landstriche. Zugleich werden denkmalgeschützte Gebäude durch technische Anlagen wie Photovoltaik-, Solarthermie- und Geothermieranlagen oftmals dauerhaft in ihrer Erscheinung und Substanz verändert oder gar verunstaltet. Dies widerspricht dem Verfassungsauftrag des Staates, das kulturelle Erbe zu schützen und für nachfolgende Generationen zu bewahren (Art. 141 BV, Art. 1, 4 und 5 BayDSchG).

B) Lösung

Dem Schutz von Kulturdenkmälern und ihrer prägenden Umgebungen ist im BayDSchG ausreichend Raum zur Gewichtung gegenüber kurzfristigen klimapolitischen Zielsetzungen einzuräumen. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und energetischen Verbesserung sollen nur dann ermöglicht werden, wenn eine umfassende denkmalfachliche Prüfung die Vereinbarkeit mit dem Schutz des jeweiligen Baudenkmals nachweist. Dabei ist der Begriff der „Denkmalverträglichkeit“ eng auszulegen und maßgeblich an den Belangen des kulturellen Erbes zu orientieren. Bislang erfolgte Anpassungen zur Aufweichung des BayDSchG sind entsprechend aufzuheben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

§ 1

Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bayern ist geprägt durch eine einzigartige Kulturlandschaft und eine Vielzahl wertvoller Denkmäler. Diese Denkmäler sind identitätsstiftend für die bayerische Bevölkerung, prägen das Erscheinungsbild bayerischer Städte und Gemeinden und sind von zentraler Bedeutung für Kultur, Geschichte und Tourismus. Sie stellen ein unersetzliches Erbe dar, das es für künftige Generationen zu bewahren gilt.

In den letzten Jahren hat der Ausbau der erneuerbaren Energien exorbitant zugenommen.

Dabei ist festzustellen, dass vor allem Windkraftanlagen erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild darstellen und in unmittelbarer Nähe zu Denkmälern oftmals zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung sowohl des Erscheinungsbildes als auch der geschichtlichen und kulturellen Bedeutung führen. Eine bloß formale Prüfung der „Denkmalverträglichkeit“, wie sie im aktuellen Verfahren vorgesehen ist, reicht nicht aus, um den besonderen Schutzbedarf des kulturellen Erbes Bayerns zu gewährleisten.

Ebenso sind die Errichtung und Installation von Photovoltaik-, Solarthermie- oder Geothermieanlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden kritisch zu betrachten. Diese Maßnahmen können das historische Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen, die bauliche Substanz gefährden und die Authentizität sowie den kulturellen Wert dieser Objekte nachhaltig mindern. Auch hier genügt eine oberflächliche Prüfung meist nicht, um dem besonderen Schutzinteresse ausreichend Rechnung zu tragen. Der wachsende Druck, auch im Siedlungsbereich erneuerbare Energien nutzbar zu machen, darf nicht auf Kosten des dauerhaften Erhalts bedeutsamer Bau- und Kulturdenkmäler gehen.

Hinzu kommt, dass Windkraftanlagen grundsätzlich nicht grundlastfähig sind. Aufgrund ihrer Wetterabhängigkeit sind sie nicht durchgehend in der Lage, stabile Energieeinspeisungen zu gewährleisten. Dies führt dazu, dass die Netzstabilität zunehmend unter Druck gerät. Ein weiterer Ausbau würde die Situation noch weiter zuspitzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend geboten, den Schutz von Denkmälern und deren unmittelbarem Umfeld im Rahmen des Ausbaus der Windenergie und weiterer Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energien deutlich zu stärken. Der Schutz

kultur- und landschaftsprägender Objekte muss möglich bleiben, insbesondere wenn der Nutzen großtechnischer Anlagen für die Versorgungssicherheit in hohem Maße fraglich erscheint.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird insofern der rechtliche Zustand, wie er vor der letzten Novellierung des BayDSchG galt, teilweise wiederhergestellt und der zuvor gewährte umfassende Schutz von Baudenkmälern und deren Umgebung als Rechtsgrundsatz erneut verankert.

Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass der Denkmalschutz im Spannungsfeld der Energiewende weiterhin gebührend berücksichtigt werden kann. Ziel ist es, bayerische Denkmäler und Kulturlandschaften als prägende Elemente des Freistaates Bayern dauerhaft und wirkungsvoll zu bewahren und diese nicht zum Opfer von Fehlentwicklungen im Bereich der Energieinfrastruktur zu machen.

B) Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, das kulturelle und historische Erbe Bayerns – insbesondere in Gestalt gewachsener Ortsbilder und denkmalgeschützter Bausubstanz – unter einen besonderen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Schutz zu stellen, erfolgt nicht zufällig. Vielmehr folgt sie dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BV, der dem Erhalt materiellen und immateriellen Kulturguts höchste Priorität einräumt. Jedes einzelne Denkmal ist hierbei integraler Bestandteil eines gewachsenen historischen Kontextes und leistet einen unersetzlichen Beitrag zur Identität und Kontinuität des gesellschaftlichen Lebens.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung, wonach die Errichtung etwa von Photovoltaik-, Solarthermie- oder Geothermieranlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden zulässig sein soll, sofern diese überwiegend der energetischen Verbesserung des Denkmals selbst dienen, als systemwidrig und inkonsequent. Die Schutzwürdigkeit eines Denkmals hängt nicht von dessen aktuellem oder zukünftigem Energiebedarf ab, sondern ergibt sich aus dessen kulturhistorischem Wert, Authentizität und Unversehrtheit. Es ist nicht überzeugend begründbar, weshalb das Ziel einer angeblich energetischen Optimierung allein den Eingriff in Substanz oder Erscheinung eines Baudenkmals rechtfertigen sollte.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Änderung das Ziel, durch die Förderung erneuerbarer Energien das Klima zu schützen und letztlich CO₂-Emissionen einzusparen. Bei näherer Betrachtung bleibt indessen festzuhalten, dass der so angestrebte Effekt – das Gut eines „geschützten Klimas“ – im konkreten Einzelfall nicht valide messbar ist und im Verhältnis zum enormen Eingriff in die Substanz, Authentizität und Erscheinung eines einzelnen Baudenkmals oder Ensembles verschwindend gering sein dürfte. Angesichts des Fehlens empirisch belegbarer Beiträge zu Klimaschutz und Emissionsminderung durch Einzelmaßnahmen an Denkmälern ist eine solche Privilegierung weder verhältnismäßig noch sachgerecht.

Demgegenüber fällt der mit der flächendeckenden Zulassung solcher Anlagen einhergehende, sofortige und irreversible Verlust an Denkmalsubstanz und historisch gewachsenem Orts- und Landschaftsbild ungleich deutlicher und nachhaltiger ins Gewicht.

Dies hätte de facto eine absolute Negierung des Denkmalstatus zur Folge.

Auch der Hinweis auf mögliche Nebenbestimmungen zur Umsetzung der Energieanlagen kann den fundamentalen Eingriff nicht aufwiegen. Lässt man zu, dass das Erhaltungsgebot zugunsten temporärer energie- und klimapolitischer Ziele zurücktreten soll, wird der grundsätzliche Schutzzweck des Denkmalrechts ausgehöhlt und verliert an Substanz. Insbesondere verkennt eine solche Rechtspraxis, dass das geschützte Objekt – das Einzeldenkmal oder Ensemble – einzig durch seinen unveränderten Erhalt seine Bedeutung für die Gesellschaft und nachfolgende Generationen bewahren kann.

Daher ist im Lichte des objektiv marginalen Beitrags einzelner technischer Anlagen und von deren vermeintlichem Klimaschutzeffekt eine Öffnung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien am Denkmal strikt abzulehnen.

Zu Nr. 2

Im Spannungsfeld zwischen Denkmalschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien muss dem Erhalt von Baudenkmalern und traditionellen Orts- und Landschaftsbildern weiterhin Bedeutung eingeräumt werden. Baudenkmalern sind grundsätzlich unersetzlich. Sie verkörpern das kollektive Gedächtnis einer Region und prägen als authentische Zeugnisse der Geschichte das rechte Maß zwischen Fortschritt und Bewahrung. Sie sind wesentlicher Pfeiler des kulturellen Selbstverständnisses und der touristischen Attraktivität Bayerns.

Windkraftanlagen sind demgegenüber technische Anlagen mit einer begrenzten Lebensdauer, deren betrieblicher Nutzen zudem maßgeblich von den jeweils vorherrschenden Wetterverhältnissen abhängt. Da sie keine Grundlastfähigkeit gewährleisten können und somit die Versorgungssicherheit nicht dauerhaft sicherstellen, erscheinen die mit ihrer Errichtung verbundenen positiven Wirkungen für das Gemeinwohl erheblich relativiert.

Eine Beschränkung des Denkmalschutzes – etwa nur auf „besonders landschaftsprägende“ Fälle – wird der elementaren Rolle des kulturellen Erbes nicht gerecht. Denn auch weniger exponierte Denkmäler tragen maßgeblich zum historischen Kontext, zum Ortsbild und zur Identitätsbildung bei.

Eine totale Relativierung des Denkmalschutzes zugunsten kurzfristiger energiepolitischer Interessen würde überdies das Risiko bergen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Verlässlichkeit und Integrität der staatlichen Schutzpflichten nachhaltig zu beschädigen – insbesondere, da diese energiepolitischen Zielsetzungen durchaus an anderer Stelle verwirklicht werden können, ohne denkmalgeschützte Bauwerke, Ortschaften oder Kulturlandschaften in ihrem Bestand und Wert zu beeinträchtigen.

Es ist Aufgabe des Staates, bei Nutzung und Entwicklung neuer Technologien die historischen Grundlagen der Gesellschaft nicht zu opfern, sondern beides in einem verantwortungsvollen Ausgleich zu bewahren. Die Belange des Denkmalschutzes dürfen im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht als vollkommen nachrangig behandelt werden.

Nur so kann sichergestellt werden, dass der kulturelle Reichtum, die Vielfalt und das unverwechselbare Gesicht Bayerns auch in Zukunft erhalten bleiben.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der Gesetzentwurf setzt die angestoßenen Deregulierungsbestrebungen des Landesrechts fort und umfasst die Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).

Anlässlich des durch die COVID-19-Pandemie stark eingeschränkten Hochschulbetriebs wurde das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Jahr 2020 mit Art. 61 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (jetzt Art. 84 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG) ermächtigt, eine Verordnung für die erprobungsweise Durchführung von elektronischen Fernprüfungen zu erlassen. Diese Vorschrift tritt – nach einer ersten Verlängerung um ein Jahr durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) – am 31. Dezember 2025 außer Kraft (Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG). Aus dem am 29. Juli 2024 an den Landtag übermittelten Evaluierungsbericht des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung geht hervor, dass sich die Durchführung elektronischer Fernprüfungen im akademischen Prüfungswesen insgesamt bewährt hat. Daher soll mit der geplanten Überarbeitung des BayHIG gesetzlich über die Verstetigung der elektronischen Fernprüfung entschieden und eine Folgeregelung getroffen werden. Für die Hochschulen muss jedoch bereits jetzt Planungs- und Rechtssicherheit für die kommenden Prüfungszeiträume hergestellt werden, die durch die zunächst erfolgte Verlängerung nicht mehr gewährleistet werden kann.

B) Lösung

Durch die Einführung des Denkmalpflegewerks im Bereich der Bau- und Bodendenkmäler wird ein neues Instrument zum Bürokratieabbau geschaffen, das denkmalfachlichen Anforderungen Rechnung trägt und Denkmaleigentümern eine verlässliche mehrjährige Grundlage für die erlaubnisfreie Durchführung von Maßnahmen an Denkmälern gibt. Daneben werden weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht festgelegt. Bei Einzelbaudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, wird die Erlaubnispflicht beschränkt. Im Übrigen werden Regelungen, die sich in der Praxis nicht durchgesetzt haben, gestrichen, formale Anforderungen vereinfacht und Fristen verkürzt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Durch die Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und eine entsprechende Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung werden die derzeit nur bis zum 31. Dezember 2025 durchführbaren elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen zwei weitere Jahre ermöglicht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird nach der Angabe „Denkmäler“ die Angabe „einschließlich der zu ihnen gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen organischen Überreste“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Landesamt für Denkmalpflege kennzeichnet in der Denkmalliste die Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, sowie die Bau- und Bodendenkmäler, für die es eine Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der Gemeinde.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 5 Satz 6 wird aufgehoben.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Erlaubnis.“ durch die Angabe „Erlaubnis, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Wer ein Baudenkmal, bei dem nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn sich diese Veränderung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild auswirken kann.“
 - b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Denkmalpflege kann regelmäßig wiederkehrenden oder längerfristig vorhersehbaren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmälern im Rahmen einer mehrjährigen maximal zehn Jahre umfassenden Unterlage zur Pflege (Denkmalpflegewerk) im Benehmen

mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zustimmen. ²In diesen Fällen bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Erlaubnis für Maßnahmen in Durchführung des Denkmalpflegewerks.

(3) Erlaubnisfrei sind

1. an und in Baudenkmalern
 - a) Küchen- und Baderneuerungen, die nicht mit einem Verlust historischer Ausstattungs- und Bauelemente, einer Grundrissveränderung oder erheblichen Substanzeingriffen in Mauerwerk und Boden verbunden sind,
 - b) temporäre Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
 - c) die Beseitigung von Antennen, Satellitenschüsseln, Be- und Entlüftungsanlagen sowie von nicht in die Gebäudeaußenhülle integrierten Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und ähnlichen Anlagen, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind;
2. in der Nähe von Baudenkmalern die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von
 - a) temporären Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
 - b) Terrassenüberdachungen, wenn sie aus dem öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind,
 - c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
 - d) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
 - e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
 - f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
 - g) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen ohne Änderung der Farbgebung,
 - h) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung,
 - i) Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
 - j) Fahrgeschäften mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
 - k) Kinderspielplätzen,
 - l) Freischankflächen bis zu 40 m²,
 - m) freistehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Breite und Tiefe bis zu je 0,5 m im Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
 - n) Grabdenkmalen auf Friedhöfen, Feldkreuzen, Denkmälern und sonstigen Kunstwerken jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind,
 - o) unbedeutenden Anlagen oder unbedeutenden Teilen von Anlagen wie Hauseingangüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Ma-

- schinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen;
3. in der Nähe von Baudenkmälern die Erneuerung von
- a) Spenglerarbeiten wie Regenrinnen und Fallrohren, Verwahrungen an Kaminen, Gauben, Ortgängen,
 - b) Farbanstrichen,
 - c) Dachdeckungen,
- die sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren;
4. in der Nähe von Baudenkmälern die Beseitigung von baulichen Anlagen und Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1, 4 und 5“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„4Art. 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Erlaubnisfrei sind
- 1. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Anlagen:
 - a) Hauseinführungen bei Wasser- und Abwasserleitungen, Stromleitungen, Gasversorgungs- und Fernwärmeleitungen,
 - b) Netzverteiler für Medien- und Kabelverteiler für Niederspannungsleitungen,
 - c) Medien- und Niederspannungsleitungen bei grabenloser Verlegung im Oberboden;
 - 2. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Leitungen:
 - a) Medien-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Wasserstoff- und Gasversorgungsleitungen einschließlich Leerrohren und Hausanschlüssen vollständig in bestehenden Leitungsgräben,
 - b) Medien- und Niederspannungsstromleitungen im Schlitzverfahren,
 - c) Medien- und Niederspannungsleitungen in Straßen, Gehwegen sowie befestigten Wegen im bestehenden Straßenkörper mit einer Mindertiefe,
 - d) Start- und Zielgruben innerhalb des Oberbodens für die grabenlose Verlegung von Medien- und Niederspannungsleitungen.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „und Abs. 2 Satz 2 gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

- h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- 6. Teil 4 wird aufgehoben.
- 7. Teil 5 wird Teil 4.
- 8. Die Art. 11 bis 14 werden die Art. 10 bis 13.
- 9. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „Art. 6, 7 und 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 und 7“ und die Angabe „Abs. 5 ist schriftlich“ durch die Angabe „Abs. 6 ist in Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird die Angabe „bis 4“ jeweils durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6, 7 oder Art. 8 Abs. 2“ ersetzt und die Angabe „und eingetragene bewegliche Denkmäler“ wird gestrichen.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „oder eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
 - e) In Abs. 6 wird die Angabe „zwei Jahre“ durch die Angabe „ein Jahr“ ersetzt.
 - f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Erlaubnisse, Zustimmungen und sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger, soweit in dem jeweiligen Bescheid nichts anderes bestimmt wird. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer Erlaubnis, einer Zustimmung oder nach Erlass einer sonstigen Maßnahme nach diesem Gesetz an dem Denkmal erlangt haben.“
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
- 10. Art. 16 wird Art. 15 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „und von eingetragenen beweglichen Denkmälern“ gestrichen.
- 11. Art. 17 wird Art. 16 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- 12. Teil 6 wird Teil 5.
- 13. Art. 18 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „oder des eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
- 14. Art. 19 wird Art. 18.
- 15. Teil 7 wird Teil 6.
- 16. Art. 20 wird Art. 19.
- 17. Teil 8 wird Teil 7.
- 18. Art. 21 wird Art. 20 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können“ gestrichen.
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „oder Art. 10 Abs. 2“ gestrichen.

- d) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - e) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
19. Teil 9 wird Teil 8.
20. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt gefasst:

„Art. 21

Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.“

21. Art. 23 wird Art. 22.
22. Art. 24 wird Art. 23 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder über eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
23. Art. 25 wird Art. 24.
24. Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 2 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

In Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung

In § 12 Abs. 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. Januar 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 4 am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Seit Erlass des BayDSchG im Jahr 1973 sind alle Veränderungen an Baudenkmalern und Maßnahmen an Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Im Vollzug des Gesetzes hat sich gezeigt, dass insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren zur Infrastruktur, aber auch darüber hinaus Maßnahmen existieren, bei denen auch aus denkmalfachlicher Sicht auf ein Erlaubnisverfahren verzichtet werden kann, weil dabei typischerweise keine substanziellen Nachteile für Bau- und Bodendenkmäler zu befürchten sind. Im Rahmen eines definierten Maßnahmenkatalogs werden daher Ausnahmen von der Erlaubnispflicht festgelegt. Darüber hinaus wird mit der Einführung des „Denkmalpflegewerks“ die Möglichkeit eröffnet, regelmäßig wiederkehrende Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen ohne Erlaubnisverfahren durchführen zu können, wenn sie in einer Planung zusammengefasst sind, der das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) aus denkmalfachlicher Sicht zugestimmt hat. Auch bei diesem Ansatz können denkmalverträgliche Anforderungen ohne Erlaubnisverfahren im Einzelfall gewährleistet werden. Grundlage hierfür sind die Erfahrungen mit den in der Verwaltungspraxis bereits existierenden sog. „Parkpflegewerken“, die eine fachliche Planung für alle Pflegemaßnahmen an Gartendenkmälern beinhalten und ebenfalls vorab mit dem BLfD abgestimmt sind. Obgleich die Erstellung dieser Pflegewerke die Denkmalpflege in ständiger Praxis nutzt, bedürfen deren Maßnahmen bisher einer denkmalpflegerischen Erlaubnis. Denkmalpflegewerke sollen auch im Bereich der Bodendenkmäler möglich sein.

Des Weiteren wird bei Einzelbaudenkmälern ohne erhaltungswürdige Bestandteile im Inneren die Erlaubnispflicht künftig auf Maßnahmen am Äußeren beschränkt. Diese Denkmäler soll das BLfD von Amts wegen anlassbezogen vor allem bei Gelegenheit von ohnehin anstehenden Maßnahmen zur Veränderung in der Denkmalliste kennzeichnen. Damit soll mittelfristig eine erhebliche Klarstellung für den Umfang der Erlaubnispflicht im Vollzug erreicht werden.

Auch im Bereich von Art. 7 BayDSchG wird ein Katalog mit erlaubnisfreien Maßnahmen eingeführt.

Soweit für denkmalverträgliche Maßnahmen an Baudenkmalern, die künftig erlaubnisfrei sind, auch eine steuerliche Absetzbarkeit beabsichtigt ist, wird diese nicht tangiert. Dafür ist auch weiterhin die steuerrechtlich vorgegebene eigenständige und schriftlich dokumentierte Abstimmung mit dem BLfD vor Durchführung der Maßnahme erforderlich. Gleiches gilt für die ebenfalls eigenständigen Verfahren zur Förderung von denkmalgerechten Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern, auch diese bleiben unberührt.

Des Weiteren werden Regelungen gestrichen, die sich nicht in der Praxis bewährt haben. Hierunter fällt zum einen die Liste der beweglichen Denkmäler, die Regelung zu Grabungsschutzgebieten und die Verpflichtung der Eigentümer auf eine bestimmte Nutzungsart. Zudem bedarf es der Anpassung einzelner Regelungen. Um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und zugleich das BayDSchG digital tauglich zu gestalten, ist das gesetzlich vorgesehene Schriftformerfordernis in ein Textformerfordernis umzuwandeln. Auch die Verkürzung der Frist im neuen Art. 14 Abs. 6 BayDSchG zur Aussetzung des Verfahrens dient der Verfahrensbeschleunigung.

Außerdem werden durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und eine entsprechende Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung die derzeit nur bis zum 31. Dezember 2025 durchführbaren elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen zwei weitere Jahre ermöglicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1****Zu Nr. 1 (Art. 1)**

Die Gesetzesänderung hat klarstellende Funktion. Der Befund bei Grabungen umfasst in ständiger denkmalfachlicher Praxis sowohl die gesamte Fundsituation als auch die zum Bodendenkmal gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen or-

ganischen (z. B. pflanzlichen) Überreste, da nur aus dieser Gesamtheit ein umfangreicher Erkenntniswert gewonnen werden kann. Durch eine einheitliche Regelung für die gesamte Fundsituation kann Verwaltungsaufwand bei der Übergabe von Funden aus Grabungen abgebaut werden. Die Regelung führt nicht zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des BayDSchG auf paläontologische und paläoanatomische Funde außerhalb von Bodendenkmälern.

Zu Nr. 2 (Art. 2)

Buchst. a Doppelbuchst. aa: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Abs. 2.

Buchst. a Doppelbuchst. bb: Die Kennzeichnung von Baudenkmalern ohne Denkmalwerte im Inneren in der Denkmalliste sowie von Bau- und Bodendenkmälern, für die das BLfD die Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat, dient zur Klarstellung und gibt Aufschluss über die Beschränkungen der Erlaubnispflicht des neuen Art. 6 Abs. 1 Satz 4 sowie des neuen Art. 6 Abs. 2.

Buchst. a Doppelbuchst. cc: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. a Doppelbuchst. dd: Die Vereinfachung der Erlaubnispflicht bei bereits eingetragenen Baudenkmalern ohne Denkmalwerte im Inneren im neuen Art. 6 Abs. 1 Satz 4 erfordert gleichzeitig eine Beschränkung für die Neuaufnahme solcher Baudenkmalern. Die Eintragung kann daher nur auf Antrag des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das BLfD jeweils im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen. Die Vorschrift dient der Abgrenzung zum Regelfall in Satz 3.

Buchst. a Doppelbuchst. ee: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. b: Art. 2 Abs. 2 regelt die Liste der beweglichen Baudenkmalern. In Bayern gibt es seit Erlass des BayDSchG derzeit nur etwa 70 eingetragene bewegliche Denkmäler. Die Führung der Liste der beweglichen Denkmäler hat sich in der Praxis des BayDSchG nicht durchgesetzt. Es besteht somit kein Bedarf für die Regelung. Die Streichung des Abs. 2 steht in Zusammenhang mit der Streichung des Art. 10.

Zu Nr. 3 (Art. 5)

Das Erzwingen bzw. Dulden einer Nutzungsart ist in der Praxis der letzten Jahre nicht zur Anwendung gekommen. Für die Regelung besteht kein Bedarf.

Zu Nr. 4 (Art. 6)

Buchst. a Doppelbuchst. aa: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung zur Erlaubnisfreiheit von Maßnahmen in den Abs. 2 und 3.

Buchst. a Doppelbuchst. bb: Bei Baudenkmalern ohne Denkmalwerte im Inneren wird die Erlaubnispflicht auf Maßnahmen am Äußeren beschränkt. Umfasst sind dabei alle Änderungen am Äußeren, z. B. Fassaden, Dach, Fenster, Farbigkeit, ggf. Bewuchs usw. Keine Erlaubnispflicht besteht dagegen in diesen Fällen für Maßnahmen im Inneren, soweit sie sich nicht im Einzelfall auf den Bestand (z. B. Standsicherheit) auswirken können. Die Feststellung, dass Denkmalwerte im Inneren nicht vorhanden sind und diese sich auf das äußere Erscheinungsbild beschränken, erfolgt durch fachliche Prüfung des BLfD von Amts wegen anlassbezogen vor allem bei Gelegenheit ohnehin anstehender Maßnahmen an Baudenkmalern.

Buchst. b: Als neuer Ansatz zum Bürokratieabbau wird die Erlaubnisfreiheit für sämtliche Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem denkmalfachlich abgestimmten „Denkmalpflegewerk“ eingeführt. Dieses soll außerhalb von größeren Instandsetzungsmaßnahmen für die dauerhafte Pflege von Denkmälern eingesetzt werden können; Belange von Menschen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden regelmäßig nicht berührt. Dabei handelt es sich um eine fachliche Unterlage zur Pflege von Baudenkmalern, in der regelmäßig wiederkehrende oder längerfristig vorhersehbare Pflege- und Reparaturmaßnahmen festgehalten sind. Die Erstellung eines Denkmalpflegewerks durch den Verpflichteten nach Art. 4 BayDSchG kann aus Mitteln der Denkmalpflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden. Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit ist die Zustimmung des BLfD im Rahmen eines Verwaltungsakts als Fachbehörde, da bei der Festlegung der perspektivischen Maß-

nahmen die denkmalfachliche Abstimmung entscheidend ist und für eine darüber hinausgehende Entscheidung durch die Denkmalschutzbehörden kein Bedarf besteht. Die Zustimmung steht im Ermessen des BLfD und kann bis zu einer Zeitdauer von 10 Jahren erfolgen und verlängert werden. Um Klarheit im Vollzug zu gewährleisten, ist im Rahmen der Erteilung der Zustimmung durch das BLfD das Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde herzustellen. Eine eigenständige Erlaubnis für das Denkmalpflegewerk durch die zuständige Denkmalschutzbehörde ist dagegen nicht erforderlich, ein konnexitätsbedingter Aufwand fällt damit nicht an. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Pflegewerks in der vereinbarten Zeitdauer ist dann eine weitere Beteiligung der Denkmalbehörden (BLfD und Denkmalschutzbehörden) nicht erforderlich. Das Instrument des Denkmalpflegewerks kann im Bereich der Baudenkmalpflege ohne Einschränkungen eingesetzt werden. Da die Beschreibung zu den einzelnen Maßnahmen in den Denkmalpflegewerken inhaltlich die Anforderungen an die vorherige steuerliche Abstimmung erfüllt, soll in Übereinstimmung mit Nr. 2.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b) vom 22. Februar 2017 (FMBI. S. 273) im Rahmen der Zustimmung durch das BLfD zum Denkmalpflegewerk zusätzlich ausdrücklich festgehalten werden, dass diese auch unter Ansprache der einkommensteuerlichen Fragestellungen erfolgt. In diesen Fällen wird damit auch die erforderliche vorherige steuerrechtliche Abstimmung umfasst und es muss lediglich noch die steuerliche Bescheinigung durch das BLfD erteilt werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen des neuen Abs. 3 Maßnahmen festgelegt, bei denen die damit verbundenen Folgen für die Substanz oder das Erscheinungsbild von Baudenkmälern verhältnismäßig gering sind und bei denen Erlaubnisverfahren entfallen können. Die Festlegung der erlaubnisfreien Maßnahmen ist eine Anlehnung an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO), soweit es denkmalfachlich vertretbar ist.

Zu Abs. 3 Nr. 1 neu: Hier werden Maßnahmen geregelt, die an oder in Baudenkmälern erlaubnisfrei sind.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a neu: Ohne den Verlust von historischen Ausstattungs- und Bauelementen, Grundrissveränderungen oder erhebliche Substanzeingriffe sind nunmehr sämtliche Küchen- und Baderneuerungen ohne Erlaubnis möglich.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b neu: Temporäre Maßnahmen sind erlaubnisfrei, sofern diese für einen Zeitraum von längstens drei Monaten geschehen und nicht zu einem dauerhaften Zustand führen. Dazu soll im Vollzug jeweils eine Pause von sechs Monaten nach solch einer temporären Maßnahme eingehalten werden.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c neu: Die Beseitigung der aufgeführten Anlagen wird ebenfalls nunmehr erlaubnisfrei, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind.

Zu Abs. 3 Nr. 2 neu: Hier wird für sog. Nähefälle die Erlaubnisfreiheit für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung bestimmter Anlagen und Vorhaben geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a neu: Ebenso wie in Nr. 1 sind temporäre Vorhaben auch für Nähefälle erlaubnisfrei, solange kein dauerhafter Zustand hierdurch begründet wird. Dazu soll im Vollzug jeweils eine Pause von sechs Monaten nach solch einem temporären Vorhaben eingehalten werden.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g BayBO. Um aus denkmalschützerischer Sicht unverhältnismäßig große Terrassenüberdachungen von der Erlaubnisfreiheit auszunehmen, bedarf es einer Begrenzung der Fläche von Terrassenüberdachungen auf 30 m².

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. f neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. e BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. d BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. e BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. j neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 14 BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. k neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. l neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. m neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. n neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. o neu: Die Vorschrift ist angelehnt an verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. g BayBO.

Zu Abs. 3 Nr. 3 neu: Hier wird für Nähefälle die Erlaubnisfreiheit bei Erneuerungsmaßnahmen geregelt, die nicht wesentlich auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmals einwirken. Demnach können u. a. Regenrinnen und Fallrohre, Farbanstriche sowie Dachdeckungen erneuert werden, soweit diese sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren.

Zu Abs. 3 Nr. 4 neu: Hier wird für Nähefälle die Erlaubnisfreiheit bei einer Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal geregelt, da dies nicht zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals führt.

Buchst. c bis e: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 5 (Art. 7)

Buchst. a: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. b: Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Bei Vorhaben in der Verantwortung einer Baudienststelle des Bundes, des Landes oder eines Bezirkes ist umfassend das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren entbehrlich und kann entfallen, wenn das BLfD dem Vorhaben zustimmt, ggf. unter fachlichen Vorgaben. Eine entsprechende Änderung erfolgte deshalb bereits durch das Gesetz zur Änderung des BayDSchG vom 23. Juni 2023 in Art. 6 Abs. 3 Satz 2, in Art. 7 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 2, die auf Art. 6 Abs. 3 verweisen. Dies soll nun ausdrücklich auch in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 gelten.

Buchst. c: Wie im Bereich der Baudenkmalpflege kann auch im Bereich der Bodendenkmalpflege das neue Instrument des Denkmalpflegewerks zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzt werden.

Buchst. d: Die bisherige Regelung zu Grabungsschutzgebieten hat in der Praxis nahezu keine Bedeutung erlangt. Derzeit gibt es in Bayern nur ein Grabungsschutzgebiet. Die Regelung wird daher ersatzlos aufgehoben.

Im Rahmen des neu eingeführten Abs. 3 können auch im Bereich der Bodendenkmalpflege einzelne Maßnahmen von der Erlaubnispflicht befreit werden. Es handelt sich v. a. um Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, Energiewende und der Digitalisierung, deren Zahl in den letzten Jahren stetig gestiegen ist und die Denkmalbehörden überproportional bindet.

Zu Abs. 3 Nr. 1 neu: Hier wird die Erlaubnisfreiheit für das Verlegen, Erneuern und Entfernen bestimmter Anlagen geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a neu: Es besteht kein Erfordernis für eine Erlaubnispflicht bei Hauseinführungen, da diese Baumaßnahmen unmittelbar am Gebäude regelmäßig im gestörten Bereich (ehemalige Baugrube) durchgeführt werden. Nach DIN 18012 (Stand: April 2018) ist darunter die Durchführung der Leitungen durch die Wand bzw. die Bodenplatte in ein Gebäude, bestehend aus der Gebäudedurchdringung, Leitungseinführung und Abdichtung, zu verstehen.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b neu: Für die Errichtung von Netzverteilern für Medienleitungen sowie von Kabelverteilern für Niederspannungsleitungen besteht aufgrund der geringfügigen Eingriffstiefe kein Bedarf für eine denkmalrechtliche Erlaubnis. Unter Medienleitungen sind Breitband- und Glasfaserleitungen zu verstehen. Niederspannungsleitungen sind Leitungen, die der regionalen und lokalen Verteilung kleinerer Strommengen (bei Wechselspannung zwischen 50 und 1 000 Volt, bei Gleichstrom zwischen 120 und 1 500 Volt) dienen.

Zu Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c neu: Grabenlose Legeverfahren stellen in der Regel einen Bohrkanal zwischen einer Start- und Zielgrube her, in dem anschließend oder im gleichen Arbeitsgang Kabelschutzrohre eingezogen werden. Die grabenlose unterirdische Bauweise bzw. Legemethode für Medien- und Niederspannungsleitungen durch Rohrvertrieb und verwandte Verfahren kann erlaubnisfrei gestellt werden, soweit sie im Oberboden stattfindet.

Zu Abs. 3 Nr. 2 neu: Hier wird die Erlaubnisfreiheit für das Verlegen, Erneuern und Entfernen bestimmter Leitungen geregelt.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a neu: Für das Verlegen, Erneuern und Entfernen der aufgezählten Leitungen in bestehenden Leitungsgräben besteht kein Bedürfnis für eine denkmalrechtliche Erlaubnis.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b neu: Für das Verlegen, Erneuern und Entfernen von Medien- und Stromleitungen im Rahmen des Schlitz- oder Trenchingverfahrens kann auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis verzichtet werden. Unter „Schlitzverfahren“ bzw. „Trenchingverfahren“ ist nach DIN 18220 (Stand: August 2023) die Erstellung eines Schlitzes in gebundenen Verkehrsflächen in verschiedenen Verfahren durch rotierende, senkrecht stehende Werkzeuge zu verstehen, wobei die Schichten gelöst, zerkleinert und gefördert werden.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c neu: Beim Verlegen, Erneuern und Entfernen von Medien- und Niederspannungsleitungen innerhalb der Mindertiefe kann aufgrund der geringfügigen Eingriffstiefe auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis verzichtet werden. Unter Mindertiefe ist die mindertiefe Legung oberhalb der Regeltiefe nach DIN 18220 Anhang A (Stand: August 2023) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Zu Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d neu: Für zugehörige Start- und Zielgruben gelten die Ausführungen zu Nr. 1 Buchst. c entsprechend.

Buchst. e bis h: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 6 (bisheriger Teil 4 und bisheriger Art. 10)

Die Aufhebung des vierten Teils erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Streichung von Art. 10 ergibt sich aus der Streichung des bisherigen Art. 2 Abs. 2.

Zu Nr. 7 (Teil 4 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 8 (Art. 10 bis 13 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 9 (Art. 14 neu)

Buchst. a: Die bisher strenge Schriftlichkeit für Anträge in Abs. 1 Satz 1 hindert sowohl pragmatische wie digitale Verwaltung. Durch Neufassung der Bestimmung wird erreicht, dass Anträge künftig nur in Textform (inkl. E-Mail) vorausgesetzt werden. Die

Änderung des Schriftformerfordernisses entspricht zudem den Vorgaben der Europäischen Gigabit-Infrastrukturverordnung (Verordnung (EU) 2024/1309). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchst. b bis d: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchst. e: Die Aussetzung der Verfahren aufgrund dieser Vorschrift dient der Klärung der Denkmaleigenschaft, also für entsprechende Untersuchungen am Objekt selbst sowie nötige Archivrecherchen. Durch die Verkürzung der Frist sollen Verfahren beschleunigt werden.

Buchst. f: Es erfolgt in Bezug auf die Rechtsnachfolge eine Harmonisierung mit den Vorschriften der BayBO, dies dient auch der Rechtsklarheit. Im Einzelfall soll durch Bescheid von der Wirkung für die Rechtsnachfolger ganz oder teilweise abgesehen werden können.

Buchst. g: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 10 (Art. 15 neu)

Buchst. a und b: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 11 (Art. 16 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 12 (Teil 5 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13 (Art. 17 neu)

Buchst. a und b: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 14 (Art. 18 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 15 (Teil 6 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 16 (Art. 19 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 (Teil 7 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 18 (Art. 20 neu)

Buchst. a bis Buchst. e: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 19 (Teil 8 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 20 (Art. 21 neu)

Es handelt sich um eine Neufassung aufgrund des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu Nr. 21 (Art. 22 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 22 (Art. 23 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23 (Art. 24 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 24 (Art. 25 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Art. 23 BayBO, der auf Art. 6 BayDSchG verweist.

Zu § 3

Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG regelt das Außerkrafttreten von Art. 84 Abs. 6 BayHIG, der das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zum Erlass einer Rechtsverordnung zur erprobungsweisen Durchführung von elektronischen Fernprüfungen ermächtigt. Diese Vorschrift wurde anlässlich des durch die COVID-19-Pandemie stark eingeschränkten Hochschulbetriebs im Jahr 2020 in das Gesetz aufgenommen und von der Ermächtigung mit der Verordnung für die erprobungsweise Durchführung von elektronischen Fernprüfungen Gebrauch gemacht. Die Evaluation dieser Bestimmungen wurde entsprechend der Vorgabe des Art. 84 Abs. 6 Satz 4 BayHIG im Jahr 2024 abgeschlossen. Auf Basis des Evaluationsergebnisses soll eine Folgeregelung entwickelt werden. Um für die Hochschulen rechtzeitig die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit für die kommenden Prüfungszeiträume herzustellen, wird das Außerkrafttreten um zwei Jahre auf den 31. Dezember 2027 verschoben.

Zu § 4

Parallel zu Art. 84 Abs. 6 BayHIG wird auch der Geltungszeitraum der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) bis zum 31. Dezember 2027 verlängert, um einen Gleichlauf der Geltungszeiträume herzustellen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei wird berücksichtigt, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend Zeit für die Aufhebung der Grabungsschutzgebietsverordnung verbleibt. Da Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 BayHIG und § 12 Abs. 2 BayFEV das Außerkrafttreten von Art. 84 Abs. 6 BayHIG bzw. der BayFEV mit Ablauf des 31. Dezember 2025 bestimmen, wird für beide Änderungen abweichend der 31. Dezember 2025 als Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt, damit eine nahtlose Verlängerung der Geltungsdauer sichergestellt ist.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Sabine Weigand, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**hier: Keine Sonderstellung für Baudenkmäler mit nur erhaltungswürdigem Erscheinungsbild bei der Eintragung in die Denkmalliste
(Drs. 19/8102)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchst. cc wird wie folgt gefasst:
„cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.“
2. Die Doppelbuchst. dd und ee werden aufgehoben.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht die Einführung einer neuen Denkmalkategorie vor, bei der nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig sein soll. Bisher bereits in die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler sollen infolge des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) überprüft und gegebenenfalls markiert werden, falls nur noch das Erscheinungsbild als erhaltungswürdig erkannt wird.

Bei noch nicht in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmälern, deren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sein könnte, sieht der Gesetzentwurf vor, die Eintragung in die Denkmalliste abhängig von einem Antrag des Denkmaleigentümers oder in besonders wichtigen Fällen des Landesamtes für Denkmalpflege zu machen. Diese Regelung ist als widersprüchlich sowie partizipationshinderlich abzulehnen und soll gestrichen werden.

Zunächst widerspricht eine solche Regelung der bloßen deklaratorischen Wirkung der Eintragung in die Denkmalliste. Ein Denkmal ist ein Denkmal aufgrund der diesem anhaftenden Denkmalwerte. Die Denkmaleigenschaft ist per se unabhängig von der Denkmallisteneintragung. Dies ist das etablierte System in allen 16 deutschen Denkmalschutzgesetzen. Ein Antragsbedürfnis indiziert jedoch, dass erst durch die Eintragung in die Denkmalliste das Gebäude durch ein erhaltungswürdiges Erscheinungsbild zum Denkmal wird. Eine solche Regelung wäre widersprüchlich zum bestehenden System im Bayerischen Denkmalschutzgesetz.

Außerdem steht die Regelung dem allseits von Staatsregierung und Denkmalbehörden betonten Willen, die Öffentlichkeit zu beteiligen und dem Wunsch und Mitwirkungsbe-

dürfnis der Bürgerschaft im Denkmalschutz entgegen. Die Möglichkeit einer bürgerschaftlichen Einflussnahme ist nicht gegeben, sobald nur der Eigentümer des Baudenkmals oder das Landesamt für Denkmalpflege eine Denkmallisteneintragung beantragen können. Erstere dürften des Weiteren in vielen Fällen kein Interesse an einer Eintragung haben, da der Denkmalstatus einer Immobilie von vielen Eigentümern und Eigentümerinnen teilweise noch als wirtschaftlich nachteilig bewertet wird. Für mehr Transparenz und den Ausbau der Partizipation der Bevölkerung sollte daher die bisherige Praxis, nach der jedermann berechtigt ist, eine Denkmallisteneintragung anzuregen, beibehalten werden und für den Fall der neuen Denkmalkategorie hiervon keine Ausnahme gemacht werden.

Durch die Streichung des im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgeschlagenen Art. 2 Satz 5 BayDSchG werden als redaktionelle Folgeänderung Art. 2 Satz 4 BayDSchG zu Art. 2 Satz 5 BayDSchG und Art. 2 Satz 5 zu Art. 2 Satz 6 BayDSchG.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katja Weitzel, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Fachliche Kompetenz bei Eintragung in Denkmalliste sichern
(Drs. 19/8102)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchst. dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt auf Antrag des Eigentümers im Benehmen mit der Gemeinde beim Landesamt für Denkmalpflege. ⁶Die Neueintragung kann auch auf Antrag des zuständigen Heimatpflegers im Benehmen mit dem Eigentümer erfolgen.“

2. In Doppelbuchst. ee wird die Angabe „Sätze 6 und 7“ durch die Angabe „Sätze 7 und 8“ ersetzt.

Begründung:

Nach dem geänderten Bayerischen Denkmalschutzgesetz sollen Baudenkmäler, bei denen nur das äußere Erscheinungsbild erhaltenswert ist, künftig in der Denkmalliste gesondert gekennzeichnet werden. Neueintragungen solcher Baudenkmäler sollen künftig nur auf Antrag des Eigentümers oder nur „in besonders wichtigen Fällen durch das Landesamt für Denkmalpflege“ im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen.

Sowohl in der Stellungnahme des Landesvereins für Heimatpflege als auch in der Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer zum Gesetzentwurf der Staatsregierung wird darauf hingewiesen, dass für die Eintragung in die Denkmalliste grundsätzlich eine fachliche Kompetenz erforderlich ist, die von den Eigentümern im Benehmen mit der Gemeinde kaum geleistet werden kann. Mit der Einbeziehung der Heimatpfleger bei der Neueintragung eines Baudenkmals ist diese notwendige fachliche Kompetenz gewährleistet.

Auch ist im Gesetz nicht verankert, dass die Neueintragung der Baudenkmäler generell beim Landesamt für Denkmalpflege erfolgen soll. Dies ist im Sinne der Qualitätssicherung aber notwendig.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katja Weitzel, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Denkmalpflegewerk als Pilotprojekt umsetzen
(Drs. 19/8102)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 4 Buchst. b werden dem Art. 6 Abs. 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Das Instrument des Denkmalpflegewerks soll für zwei Jahre in Form von Pilotprojekten umgesetzt werden. ⁴Zugleich soll durch ein Kontrollsystem eine Evaluierung der Pilotprojekte erfolgen“.

Begründung:

Die Einführung des „Denkmalpflegewerks“ als neues Instrument zur Qualitätssicherung vorhersehbarer Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die dann in einem Zeitraum von zehn Jahren ohne weitere Erlaubnis umgesetzt werden können, ist im Grundsatz sehr positiv. Die Ziele einer größeren Handlungsfreiheit der Eigentümer und der Vereinfachung von Verfahren sind zu begrüßen.

Der mit der Einführung eines Denkmalpflegewerks verbundene personelle und bürokratische Aufwand ist jedoch noch nicht absehbar. Unklare Definitionen und Regeln, welche Baumaßnahmen künftig erlaubt sein sollen und mit welcher Finanzierung sie umgesetzt werden können, lassen noch viele Fragen offen. Sowohl die Bayerische Architektenkammer wie auch der Landesverein für Heimatpflege empfehlen dringend, das neue Instrument zunächst in Form von Pilotprojekten über einen ersten belastbaren Zeitraum laufen zu lassen, um den damit verbundenen Arbeitsaufwand und die erhoffte Wirkung zu evaluieren. Zugleich sollte durch ein Kontroll- oder Stichprobensystem sichergestellt werden, dass die Ziele des Denkmalpflegewerks und damit die Ziele der Denkmalpflege tatsächlich erreicht werden.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 regelt seit Inkrafttreten nahezu unverändert die Archivierung von Unterlagen in den staatlichen Archiven. Eine Änderung, die unter anderem rechtliche und technische Entwicklungen berücksichtigt, ist notwendig.

B) Lösung

Wichtige Ziele der Änderung des Gesetzes sind:

1. eine Modernisierung des bayerischen Archivrechts und dessen Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft im digitalen Zeitalter,
2. eine Stärkung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit und
3. eine Anpassung an das novellierte Bundesarchivgesetz.

Zu 1.

Mit dem Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022, das am 1. August 2022 in Kraft getreten ist, sind die Voraussetzungen für flächendeckende digitale Verfahren in der bayerischen Staatsverwaltung geschaffen worden. Damit verbunden sind neue Herausforderungen im Hinblick auf die rechtssichere Speicherung digitaler Unterlagen in den Behörden für den Zeitraum der Aufbewahrungsfristen sowie die dauerhafte Archivierung digitaler Unterlagen von bleibendem Wert in den staatlichen Archiven. Die staatlichen Archive müssen in die Lage versetzt werden, den sich aus der digitalen Arbeitsweise ergebenden Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden. Von zentraler Bedeutung ist die kontrollierte und nachvollziehbare Übernahme der archivwürdigen digitalen Unterlagen aus den IT-Verfahren der abgebenden Stellen in einer Form, die die dauerhafte Sicherung und Lesbarhaltung des übernommenen Archivguts sicherstellt. Daher sollen die Staatlichen Archive Bayerns bei der Einführung und wesentlichen Änderung von informationstechnischen Systemen angehört werden.

Die Notwendigkeit des dauerhaften Erhalts gilt nicht nur für die originär digitalen Unterlagen, sondern auch für die Langzeitspeicherung digitalisierter Archivalien. Neben der Speicherung in der neu geschaffenen informationstechnischen Umgebung, dem Digitalen Archiv der Staatlichen Archive Bayerns, ist eine beständige Migration der gespeicherten Informationen in andere Formate und auf andere Datenträger erforderlich, um diese nutzbar zu halten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Integrität und Authentizität der digitalen Unterlagen gewahrt bleiben. Um deren Benutzbarkeit zu garantieren, wird die Aufgabe der Lesbarhaltung digitaler Unterlagen ergänzend zum bisherigen Aufgabenspektrum der Archivierung in das Gesetz aufgenommen.

Zu 2.

Im Interesse der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit der Archive werden Bedarfe der Forschung und die Erfordernisse der im Entstehen begriffenen wissenschaftlichen Infrastrukturen berücksichtigt, indem für die Verarbeitung und Veröffentlichung von Archivgut, Reproduktionen und Findmitteln eigene Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Zu 3.

Die Novellierung des Gesetzes über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 10. März 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 führt zu weiterem Änderungsbedarf. Schutzfristen und andere Regelungen werden im Verhältnis zum BArchG und den Landesarchivgesetzen harmonisiert.

C) Alternativen

Keine. Rechtliche Anpassungen an das Bundesarchivgesetz sowie neue Regelungen hinsichtlich der Anforderungen der digitalen Transformation sind notwendig.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die den staatlichen Archiven und anderen Behörden des Freistaates Bayern durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben sind im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abzudecken.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

§ 1

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Archivgut sind alle von den Archiven als archivwürdig bestimmten und übernommenen Unterlagen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung oder berechnigte Interessen der Bürger von bleibendem Wert sind.“

- c) In Abs. 3 wird die Angabe „umfaßt“ durch die Angabe „umfasst“ ersetzt und nach der Angabe „machen“ wird die Angabe „ , lesbar zu halten“ eingefügt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 6 bis 11“ durch die Angabe „die Art. 6 bis 10“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor der Angabe „Art. 9 und 10“ die Angabe „die“ eingefügt und die Angabe „daß“ wird durch die Angabe „dass“ ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die staatlichen Archive beraten die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei allen Archivgut betreffenden Entscheidungen. ²Das zuständige staatliche Archiv soll vor der Einführung und wesentlichen Änderungen informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen angehört werden, um eine künftige Archivierung sicherzustellen. ³Die staatlichen Archive können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. ⁴Die staatlichen Archive sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die staatlichen Archive werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. ²Die ehrenamtlichen Archivpfleger beraten und unterstützen kommunale Archive bei der Siche-

rung und Nutzbarmachung des Archivguts. ³Sie können nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Daten nach den Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),“.
 - b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden anbieterpflichtige Stellen in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen, haben diese alle Unterlagen, die bei Wirksamwerden der Änderung abgeschlossen sind, nach Maßgabe dieses Artikels anzubieten.

(3) Digitale Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu bestimmten, von den staatlichen Archiven im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Intervallen anzubieten.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 und 4 ersetzt:

„3. die Auswahl der anzubietenden digitalen Unterlagen im Einzelnen festgesetzt werden und

4. die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Landesamt) im Einzelnen geregelt werden.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die anbieterpflichtigen Stellen sind befugt, dem zuständigen staatlichen Archiv Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, wenn dies für die Zwecke der Archivierung oder der Beratung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 erforderlich ist.“
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und nach der Angabe „Aufbewahrung“ wird die Angabe „nach diesem Gesetz“ eingefügt.
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt und die Angabe „daß schutzwürdige Belange“ wird durch die Angabe „dass schutzwürdige Interessen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , wenn sie älter als 30 Jahre sind“ gestrichen.
7. In Art. 8 Abs. 2 wird vor der Angabe „Art. 6 und 7“ die Angabe „die“ eingefügt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die staatlichen Archive haben die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Verarbeitung sowie die Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener und Dritter und des Geheimnisschutzes sicherzustellen.“
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „vernichten“ die Angabe „oder zu löschen“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- dd) Satz 4 wird Satz 3, die Angabe „mit Zustimmung der abgebenden Stelle“ wird gestrichen und nach der Angabe „vernichten“ wird die Angabe „oder löschen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Belange“ durch die Angabe „Interessen“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatlichen Archive können Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 veröffentlichen.“
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „und der Benützungsordnung“ gestrichen, die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt und nach der Angabe „Verfügung“ wird die Angabe „ , soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

 1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 5. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.“
 - dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Archivgut, das vom Landesamt abgegeben wurde, kann nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle benutzt werden.“
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt, die Angabe „ , mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen,“ wird gestrichen und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Ist auch der Geburtstag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.“
 - ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Schutzfristen sind nicht auf Unterlagen anzuwenden, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.“
 - ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe „Sätze 2 und 4“ wird durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Schutzfristen können im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen auf Antrag durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und keine Einschränkungs- oder Versagungsgründe gemäß Abs. 2 Satz 3 entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn darüber hinaus

1. die Betroffenen zugestimmt haben und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
2. die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten Forschungs- oder Dokumentationszwecks, zur Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Stelle oder Person liegen, unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

³Die Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter dies erfordern. ⁴Ist das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Zustimmung der abgebenden Stelle. ⁵Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit dies durch Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist.“

- f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Benutzung von Archivgut, das von Stellen des Bundes übernommen wurde, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes. ²Gleiches gilt für Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen.“

- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.“

- h) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Näheres regelt die Benutzungsordnung.“

10. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Ablieferung von Belegexemplaren

¹Von jedem Werk, das zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden ist, ist dem jeweiligen staatlichen Archiv ein Exemplar der Auflage unentgeltlich zu überlassen. ²Ist die Erfüllung dieser Pflicht im Einzelfall nicht zumutbar, kann das staatliche Archiv eine angemessene Entschädigung gewähren oder auf das Exemplar verzichten.“

11. In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

12. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Unterlagen, die unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, sowie für personenbezogene Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten gelten Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützungsordnungen“ durch die Angabe „Benutzungsordnungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ und die Angabe „Ausschluß“ wird durch die Angabe „Ausschluss“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Maßnahmen zur Sicherung der in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Interessen im Einzelnen festzulegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 regelt seit Inkrafttreten nahezu unverändert die Archivierung von Unterlagen in den staatlichen Archiven. Eine Änderung, die unter anderem rechtliche und technische Entwicklungen berücksichtigt, ist notwendig.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:

Rechtliche Anpassungen an das Bundesarchivgesetz (BArchG) sowie neue Regelungen v. a. hinsichtlich der Anforderungen der digitalen Transformation sind notwendig.

C) Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Zu Nr. 1

Regelungsgehalt des Bayerischen Archivgesetzes ist neben der Archivierung in den Staatlichen Archiven Bayerns und sonstigen öffentlichen Archiven in Bayern die Anbietung potenziell archivwürdiger Unterlagen durch öffentliche Stellen als notwendige Voraussetzung für die historische Überlieferungsbildung. Um diese Aufgabe zu berücksichtigen und neben den staatlichen Archiven die anbieterpflichtigen Stellen zu adressieren, wird in Art. 1 der Anwendungsbereich um die Anbietung ergänzt.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 konkretisiert den Archivgutbegriff gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut. Zu Archivgut werden Unterlagen, wenn sie von den Archiven in ihre Überlieferung übernommen worden sind. Die Übernahme setzt die vorhergehende Bewertung angebotener Unterlagen als archivwürdig voraus (Art. 7 Abs. 1). Durch die Bewertung und Übernahme werden Unterlagen zu Archivgut umgewidmet. Ab diesem Zeitpunkt finden die Vorschriften für die Archivierung Anwendung, unabhängig von gegebenenfalls noch laufenden Aufbewahrungsfristen. Die bisherige aufzählende Bestimmung der in Betracht kommenden Unterlagen als solche, die bei Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind, hat keinen begrenzenden Charakter und entfällt deshalb.

Zu Buchst. b

In Art. 2 Abs. 2 wird der Begriff der Archivwürdigkeit klarer gefasst und an die jetzigen Erfordernisse der Archivierungspraxis angepasst. Archivwürdig ist nur, was bleibenden, zeitlich unbegrenzten Wert für die historische Überlieferungsbildung, für Wissenschaft und Forschung oder für die berechtigten Interessen der Bürger besitzt. Werden hingegen Unterlagen von öffentlichen Stellen für primäre Zwecke langfristig benötigt, steht

mit der Festlegung entsprechend langer Aufbewahrungsfristen ein geeignetes Instrument zur Verfügung.

Zu Buchst. c

Art. 2 Abs. 3 definiert das Aufgabenspektrum der Archivierung. Neben einer redaktionellen Anpassung wird im Hinblick auf digitale Informationen die bisherige Aufgabenbeschreibung um die Lesbarhaltung des Archivguts ergänzt. Digitale Unterlagen müssen langfristig gespeichert und zur Auswertung verfügbar gehalten werden. Es ist erforderlich, dass digitale Archivalien nicht nur als binäre Daten vorgehalten werden („Bitstream-Preservation“ als Erhaltung des digitalen Archivguts), sondern eine technische Umgebung geschaffen wird, die auch eine Visualisierung der archivierten Informationen ermöglicht. Hierzu sind unterschiedliche Strategien wie eine laufende Formatmigration oder eine Emulation der Ursprungsumgebung verfügbar, die wegen des hohen Aufwandes als eigener Bestandteil der gesetzlichen Aufgabe der Archivierung als Lesbarhaltung adressiert werden.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen von Verweisungen.

Zu Buchst. c

Art. 4 Abs. 5 wird neu gefasst.

Art. 4 Abs. 5 Satz 1 n. F. fasst die Sätze 1 und 2 a. F. zusammen. Zu den Behörden im Sinne dieses Satzes gehören auch weiterhin die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

Art. 4 Abs. 5 Satz 2 n. F. reagiert auf die Herausforderungen der digitalen Schriftgutverwaltung und der daraus folgenden Anbietung. Aufgrund der erheblich gestiegenen Bedeutung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik in der Staatsverwaltung soll eine Anhörung der staatlichen Archive mit Blick auf die Belange einer künftigen Archivierung bereits vor der Einführung und wesentlichen Änderung informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen erfolgen. Nur dann können die staatlichen Archive auf die Berücksichtigung der Erfordernisse der Aussonderung und Übernahme digitaler Unterlagen und deren Sicherung im digitalen Archiv hinwirken, um nachträglich erforderlichen Programmierungsaufwänden vorzubeugen. Keine wesentlichen Änderungen in diesem Sinne sind Updates bestehender Systeme oder Änderungen, die offenkundig keine Auswirkungen auf eine spätere Nachnutzung für die Archivierung haben. Der Zeitpunkt für die Anhörung kann in Anlehnung an bestehende Standards für die Anzeige von Vorhaben der Informations- und Kommunikationstechnik gewählt werden (derzeit: Richtlinie für die Anzeige von IKT-Vorhaben, Bay/ITR-01). Die Zuständigkeit des einzelnen staatlichen Archivs ergibt sich dabei aus der Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns vom 28. Mai 1990 (GVBl. S. 175, BayRS 2241-2-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 254 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 wird modifiziert. Die bisherige Pflichtaufgabe der Archivpflege – also die Beratung und Unterstützung nichtstaatlicher Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht – wird im Hinblick auf die kommunalen Archive zu einer Soll-Vorschrift (Satz 4), im Übrigen zu einer Kann-Vorschrift (Satz 3) umgestaltet und jeweils auf den Beratungsauftrag reduziert. Bedingt durch den digitalen Wandel hat sich das Aufgabenspektrum der Archivpflege erheblich geändert und erweitert. Die staatlichen Archive verfügen angesichts deutlicher Aufgabenmehrungen nicht über die erforderlichen Kapazitäten, um nichtstaatliche Archiveigentümer v. a. bei den komplexen Herausforderungen der Archivierung digitaler Unterlagen und des Aufbaus eines digitalen Archivs umfänglich beraten und unterstützen zu können.

Zu Nr. 4

Die Neufassung von Art. 5 Abs. 1 trägt dem geänderten Aufgabenzuschnitt der staatlichen Archive in Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 unter Beibehaltung des bisherigen Aufgabenspektrums der ehrenamtlichen Archivpfleger Rechnung. Die Staatlichen Archive Bayerns beraten nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzung ihres

Archivguts unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4. Hierbei werden sie nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. Ergänzend dazu sind nach Satz 2 und 3 die Archivpfleger für die Unterstützung vor allem kommunaler, aber auch anderer nichtstaatlicher Archive nunmehr allein zuständig. Mit der Möglichkeit, die nichtstaatlichen Archive auch praktisch zu unterstützen, geht das Tätigkeitsfeld des Archivpflegers damit über den Beratungsauftrag der staatlichen Archive hinaus. Die differenzierte Regelung in Satz 2 und Satz 3 trägt dabei – wie auch in Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 – der besonderen Bedeutung der kommunalen Archive Rechnung.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 regelt die gesetzliche Verpflichtung zur Anbietung personenbezogener Daten. Neu hinzugekommen ist zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) die ausdrückliche Ermächtigung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke.

Die Anbietung auch dieser besonders schützenswerten Daten ist erforderlich zur historischen Überlieferungsbildung. Der Wesensgehalt des informationellen Selbstbestimmungsrechts wird durch die Anbietung und Archivierung gewahrt, da personenbezogenes Archivgut grundsätzlich erst nach Ablauf der personenbezogenen Schutzfristen (Art. 10 Abs. 3) und damit in der Regel erst nach dem Tod der betroffenen Person vorgelegt werden darf. Eine mögliche Schutzfristverkürzung kann ohne Einwilligung nur zu definierten Benutzungszwecken und nach einer Güterabwägung im Einzelfall erfolgen (Art. 10 Abs. 4 Satz 2). Die staatlichen Archive treffen angemessene und spezifische Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten betroffener Personen sicherzustellen und personenbezogene Daten vor unbefugter Verarbeitung zu schützen (Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG).

Zu Buchst. b

Der neu hinzugekommene Art. 6 Abs. 2 regelt die Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen, die in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen werden. Um sicherzustellen, dass archivwürdige Unterlagen vormaliger öffentlicher Stellen Eingang in die historische Überlieferung des Freistaates Bayern finden, werden die noch in öffentlicher Trägerschaft abgeschlossenen Unterlagen vollständig der Anbietungspflicht unterworfen. Unterlagen sind abgeschlossen, wenn der Vorgang oder die Handlung, auf die sich die Unterlagen beziehen, endgültig beendet ist und keine weiteren Ergänzungen, Bearbeitungen oder Änderungen mehr erforderlich sind.

Der neu hinzugekommene Art. 6 Abs. 3 nimmt erforderliche Anpassungen zur Anbietung digitaler Unterlagen vor. Die Vorschrift eröffnet den staatlichen Archiven die Möglichkeit, digitale Unterlagen, die laufend aktualisiert werden, zu bestimmten Stichtagen zu übernehmen. Einer laufenden Aktualisierung unterliegen digitale Unterlagen, wenn diese fall- oder stichtagsbezogen überschrieben werden, ohne dass die ursprünglichen Daten historisiert, das heißt über den Aktualisierungszeitraum hinaus evident gehalten werden. Die Anbietung zu im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Stichzeitpunkten reduziert den mit der Überschreibung einhergehenden irreversiblen Datenverlust. Da in solchen Systemen gespeicherte Daten als Ganzes meist weiterhin für den Verwaltungsgebrauch benötigt werden, ist eine explizite Regelung der Anbietungspflicht erforderlich. Die Vorschrift ist an § 5 Abs. 3 Satz 5 BArchG angelehnt. Unterlagen aus digitalen Dokumentenmanagement- oder Vorgangsbearbeitungssystemen, die zu bestimmten Terminen gelöscht werden müssen, unterfallen keiner laufenden Aktualisierung im Sinne der Vorschrift.

Zu Buchst. c**Zu Doppelbuchst. aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchst. bb

Bei Art. 6 Abs. 4 Nr. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Regelung in Art. 6 Abs. 4 Nr. 4 ermöglicht es, die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz durch Vereinbarung zwischen den staatlichen Archiven und der anbietenden Stelle oder dem für die anbietende Stelle zuständigen Staatsministerium im Einzelnen zu regeln.

Zu Buchst. d

Art. 6 Abs. 5 passt die Regelung des Art. 6 Abs. 3 a. F. an und erlaubt es den anbieterpflichtigen Stellen des Freistaates Bayern, den staatlichen Archiven für eine sachgerechte Vorbereitung der Aussonderung analoger wie digitaler Unterlagen Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die Erforderlichkeit für die Zwecke der Archivierung liegt vor, wenn es sich um angebotene Unterlagen handelt oder zu klären ist, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Unterlagen anzubieten sind (auch im Hinblick auf Vereinbarungen nach Art. 6 Abs. 4), oder um den Beratungsauftrag nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 effektiv wahrzunehmen. Die Befugnis schließt auch die Auskunft über digitale Verfahren und Speichersysteme ein. Dadurch kann den staatlichen Archiven in den Grenzen der Erforderlichkeit ermöglicht werden, zur Identifizierung abgabereifer und archivwürdiger Unterlagen sowie in Fällen einer vorausschauenden Bewertung die gesamten Unterlagen einzusehen, deren Aussagekraft zu prüfen und gegebenenfalls eine Aussonderung anzuregen. Eine umfassende und sachgerechte Auswahlentscheidung, das Erstellen von Bewertungskatalogen und die Vorbereitung von Archivierungsvereinbarungen sind nur bei Einsicht in die Gesamtheit der Unterlagen und Verzeichnisse möglich. Der Befugnis bedarf es auch, damit die staatlichen Archive den Beratungsauftrag des Art. 4 Abs. 5 Satz 1 effektiv wahrnehmen können.

Zu Buchst. e

Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Pflicht zur weiteren Aufbewahrung angebotener Unterlagen nach einem Ablauf von sechs Monaten nach diesem Gesetz und damit zu Archivzwecken nicht mehr besteht. Sonstige Vorschriften, beispielsweise hinsichtlich weiterhin bestehender Aufbewahrungsfristen, bleiben davon unberührt.

Zu Nr. 6**Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchst. bb

Der bisherige Art. 7 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Eine Verpflichtung zur Vernichtung nicht archivwürdiger Unterlagen folgt bei personenbezogenen Daten gegebenenfalls aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bei anderen Unterlagen aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. c

Art. 7 Abs. 3 Satz 1 erlaubt eine vorzeitige, endgültige Übernahme angebotener Unterlagen bereits vor Ablauf von Aufbewahrungsfristen. Auf die Einschränkung einer endgültigen Übernahme erst nach 30 Jahren wird verzichtet, um eine frühzeitige endgültige Übernahme insbesondere digitaler Unterlagen zu ermöglichen, deren Erhaltung andernfalls gefährdet wäre. Mit der Übernahme durch die staatlichen Archive werden die Unterlagen zu Archivgut umgewidmet. Die Verantwortlichkeit für die Verwaltung geht vollständig auf das verwahrende staatliche Archiv über (Art. 9 Abs. 1 Satz 2).

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8**Zu Buchst a****Zu Doppelbuchst. aa**

Die Regelung wird redaktionell angepasst und mit den Begrifflichkeiten der DSGVO harmonisiert.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Doppelbuchst. cc

Mit Übernahme in das Archiv hat dieses gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 die alleinige Verfügungsgewalt über das Archivgut. Die Entscheidung über die Vernichtung nicht archivwürdiger Bestände ist der Bewertungshoheit des verwahrenden staatlichen Archivs vorbehalten. Art. 9 Abs. 1 Satz 3 a. F. wird daher aufgehoben.

Zu Doppelbuchst. dd

Art. 9 Abs. 1 Satz 3 n. F. ermöglicht den Archiven, archivwürdige Informationen auf einem anderen Trägermedium zu archivieren und die Originalunterlagen zu vernichten bzw. zu löschen. Die bisher vorgesehene Zustimmung der abgebenden Stelle entfällt, da die fachliche Entscheidung über die Art der Archivierung in die Entscheidungshoheit des verwahrenden staatlichen Archivs fällt.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Der neu hinzugefügte Art. 9 Abs. 3 regelt die Befugnis, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und Findmittel – insbesondere im Internet – zu veröffentlichen. Die Vorschrift soll einen zeitgemäßen Zugang zu Archivgut ermöglichen, der von der Wissenschaft vermehrt gefordert wird. Die Veröffentlichung setzt dabei den Ablauf der jeweiligen Schutzfrist nach Art. 10 Abs. 3 bzw. der gegebenenfalls nach Art. 10 Abs. 4 Satz 3 verlängerten Schutzfrist voraus; eine vorzeitige Veröffentlichung vor Ablauf der jeweiligen Schutzfrist durch eine Schutzfristverkürzung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder 2 ist nicht möglich. Eine Veröffentlichung darf im Übrigen nur erfolgen, wenn die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht gefährdet werden, Gründe des Geheimnisschutzes nicht entgegenstehen und schutzwürdige Interessen Betroffener und Dritter gewahrt werden. Das Interesse der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder umfasst neben den Interessen der Bundesregierung bzw. der jeweiligen Landesregierungen auch die Interessen der staatlichen Einrichtungen. Mit Blick auf personenbezogene Daten ist bei der zu treffenden Abwägungsentscheidung insbesondere zu berücksichtigen, dass eine weltweite Veröffentlichung mit jederzeitiger Abrufbarkeit im Internet einen deutlich intensiveren Eingriff in Datenschutzgrundrechte darstellt als eine gewöhnliche Benutzung von Archivgut, die im Übrigen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 1) geknüpft ist.

Zu Nr. 9**Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Der Verweis auf die Benutzungsordnung wird in einen eigenen neuen Art. 10 Abs. 7 überführt. Darüber hinaus wird – neben einer redaktionellen Anpassung – durch die Einfügung ergänzend klargestellt, dass die Benutzung des in den staatlichen Archiven verwahrten Archivguts nur zulässig ist, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Eine solche Rechtsvorschrift im Sinne des Art. 10 Abs. 1 ist beispielsweise in § 169 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu sehen, der seinem Sinn und Zweck nach eine Beschränkung der Einsichtnahme bei Aufnahmen im Sinne von § 169 Abs. 2 GVG auf wissenschaftliche und historische Benutzungszwecke vorsieht.

Zu Buchst. c***Zu Doppelbuchst. aa bis cc***

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. dd

Der neue Art. 10 Abs. 2 Satz 4 regelt ein Einvernehmenserfordernis bezüglich der Benutzung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz wegen der potenziell besonderen Sensibilität dieser Unterlagen. Das Einvernehmen kann auch in Form einer allgemeinen Vereinbarung zwischen dem verwahrenden Archiv und dem Landesamt für Verfassungsschutz erzielt werden.

Zu Buchst. d***Zu Doppelbuchst. aa***

Die Streichung erfolgt aus Klarstellungsgründen. Die Regelung wird als eigener Art. 10 Abs. 3 Satz 6 neu gefasst. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. cc

Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut werden mit den Regelungen des BArchG harmonisiert. Die in Art. 10 Abs. 3 Satz 3 eingeführte, an § 11 Abs. 2 Satz 2 BArchG angelehnte Frist von 100 Jahren nach der Geburt des Betroffenen berücksichtigt die seit dem Inkrafttreten 1989 gestiegene allgemeine Lebenserwartung.

Zu Doppelbuchst. dd

Die als Art. 10 Abs. 3 Satz 4 neu aufgenommene subsidiäre Berechnungsmöglichkeit der personenbezogenen Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen entspricht § 11 Abs. 2 Satz 3 BArchG sowie den Regelungen der Mehrzahl der Landesarchivgesetze. Die Regelung ermöglicht eine Handhabe für die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle, in denen keine Angaben zu den Sterbe- oder Geburtsdaten betroffener Personen vorliegen und diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.

Der bisherige Art. 10 Abs. 3 Satz 4 wird Satz 5, wobei der 2. Halbsatz, wonach die Schutzfristen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, auch für die Entschädigungsakten des Landesentschädigungsamtes und die Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsbehörde Bayern gelten, entfällt. Eine vergleichbare Regelung gibt es in keinem anderen Landesarchivgesetz. Schutzwürdige Interessen Betroffener und Angehöriger von NS-Verfolgten werden über die personenbezogenen Schutzfristen angemessen gewahrt. Die Vorlage dieser vielgenutzten und für die Erforschung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zentralen Bestände wird dadurch wesentlich erleichtert, die im Rahmen von Schutzfristverkürzungen anfallenden Verwaltungsaufwände werden reduziert.

Art. 10 Abs. 3 Satz 5 a. F. wird in den neuen Abs. 5 überführt.

Zu Doppelbuchst. ee

Art. 10 Abs. 3 Satz 6 entspricht der Ausnahme in Satz 1 a. F. und wird unter Beseitigung der bisher missverständlichen Formulierung als eigener Satz gefasst, der sich auf alle Schutzfristen des Abs. 3 bezieht. Danach sind Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren, von allen Schutzfristen ausgenommen, was auch der bisherigen Praxis sowie der Regelung des § 11 Abs. 5 Nr. 1 BArchG entspricht. Unter die Regelung des Art. 10 Abs. 3 Satz 6 fallen beispielsweise Pressemitteilungen, Zeitungsausschnitte, Flugblätter, Plakate oder vergleichbares Dokumentationsmaterial.

Zu Doppelbuchst. ff

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. e

Der Absatz wird neu gefasst.

Art. 10 Abs. 4 Satz 1 räumt den staatlichen Archiven die Möglichkeit ein, für einzeln bezeichnete Archivalien oder für näher spezifizierte Archivgutgruppen die Schutzfristen des Abs. 3 zu verkürzen. Die Verkürzung der Schutzfristen ist insbesondere für die zeit-historische Forschung von großer Bedeutung. Die Entscheidung über die Schutzfrist-verkürzung trifft die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns mit Zustimmung der abgebenden Stelle (Art. 10 Abs. 4 Satz 4) auf Antrag. Damit soll weiterhin ein Mehr-
augenprinzip bei der Verkürzung von Schutzfristen gewährleistet werden, um schutz-
würdige Interessen Betroffener und Dritter angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10 Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst und regelt die zusätzlichen Voraussetzungen für eine Schutzfristverkürzung bei personenbezogenem Archivgut.

Eine Verkürzung ist nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 zulässig, wenn die Betroffenen zugestimmt haben und schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Neufassung präzisiert die bisherige Regelung und ist angelehnt an § 12 Abs. 2 Satz 1 BArchG.

Konnte keine Zustimmung eingeholt werden oder wurde diese verweigert, ist eine Schutzfristverkürzung bei personenbezogenem Archivgut nur nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritter mit den in Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 angeführten privilegierten Benutzungsinteressen zulässig. Die Regelung ist angelehnt an § 12 Abs. 2 Satz 2 BArchG.

Ein Forschungszweck liegt vor, wenn die Benutzung des Archivgutes unerlässlicher Be-
standteil eines planvollen und methodischen Prozesses ist, aus dem neue Erkenntnisse
hervorgehen sollen. Dies kann auch bei heimat- oder familiengeschichtlichen Benut-
zungszwecken der Fall sein, eine Eingebundenheit in die institutionelle Forschung ist
nicht erforderlich. Erweitert wird die bisherige Vorschrift um das Vorliegen eines Doku-
mentationszwecks als privilegiertes Benutzungsinteresse. In der Praxis hat sich ge-
zeigt, dass Dokumentationszentren oder private Dokumentationsvorhaben ein hochran-
giges öffentliches Interesse an einer Verkürzung der personenbezogenen Schutzfristen
begründen können, wie zum Beispiel im Rahmen von Darstellungen zum Unrecht des
Nationalsozialismus.

Eine weitere Änderung gegenüber der bisherigen Regelung betrifft den Benutzungs-
zweck der Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen. In der Praxis werden vermehrt
Bedarfe festgestellt, Informationen aus Archivgut für die Bereitstellung zum Aufbau von
Forschungsdateninfrastrukturen zu verarbeiten. Beispielsweise im Verein Nationale
Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e. V. sollen wissenschaftlich wertvolle Datenbe-
stände für das gesamte deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen, ver-
netzt und nachhaltig nutzbar gemacht werden.

Eine Verkürzung von Schutzfristen bei personenbezogenem Archivgut ist zudem zuläs-
sig, wenn die Benutzung im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder einer
anderen Person liegt. Eine andere Person kann eine natürliche oder juristische Person
sein, auch die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst. Bei einer anderen Stelle
handelt es sich um andere Behörden als die abgebende Stelle oder das verwahrende
staatliche Archiv. Ein überwiegendes Interesse im Sinne von Nr. 2 kann auch in dem
Informationsanspruch der Öffentlichkeit bestehen.

Angemessene Maßnahmen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Betroffener
und Dritter sind insbesondere die anonyme und pseudonyme Verwendung von Archiv-
gut oder die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch den jeweiligen Antrag-
steller.

Art. 10 Abs. 4 Satz 3 regelt die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzfristen.

Art. 10 Abs. 4 Satz 4 und 5 regelt das Erfordernis der Zustimmung der abgebenden
Stellen bei der Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen. Die Zustimmung ist nur
erforderlich, wenn das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen
Stellen des Freistaates Bayern entstanden ist. Insbesondere bei von privaten Personen
erworbenem Archivgut ist die Einholung der Zustimmung oft mit unverhältnismäßig ho-
hem Aufwand verbunden bzw. mangels Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern

überhaupt nicht möglich. Die Zustimmung kann gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 5 auch allgemein im Wege einer Vereinbarung erfolgen.

Zu Buchst. f

§ 7 BArchG verlangt, dass die Unterlagen der nachgeordneten Stellen des Bundes mit Sitz in Bayern, die von bayerischen Archiven übernommen werden, nach den Vorgaben des BArchG zugänglich gemacht werden. Dies ist durch das Bayerische Archivgesetz beziehungsweise die kommunalen Archivsatzungen sicherzustellen. Aus diesem Grunde gelten für die Benutzung von Unterlagen, die von Stellen des Bundes übernommen werden, die jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes über Nutzung, Schutzfristen und Verkürzung von Schutzfristen.

Art. 10 Abs. 5 Satz 2 stellt klar, dass auch die Benutzung von Archivgut, das dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes erfolgt. § 6 Abs. 4 BArchG eröffnet die Möglichkeit der Anbietung von Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen oder Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, an die zuständigen Landes- oder Kommunalarchive unter der Maßgabe des § 7 BArchG. Art. 10 Abs. 5 Satz 2 stellt damit die Bedingung der Anbietung dieser geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen sicher und sorgt für die vom Bundesgesetzgeber intendierte Rechtsvereinheitlichung bei der Nutzung dieser Unterlagen.

Zu Buchst. g

Art. 10 Abs. 6 regelt, dass Archivgut durch Stellen, bei denen es angefallen ist oder die es abgegeben haben, sowie deren Rechts- oder Funktionsnachfolger auch innerhalb der Schutzfristen des Abs. 3 benutzt werden darf.

Zu Buchst. h

Die Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (BayRS 2241-1-1-WK, GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl. S. 371), regelt Einzelheiten zur Benutzung von Archivgut, zur Verkürzung von Schutzfristen und zu den Benutzungsgebühren. Zur Klarstellung, dass sich der Regelungsgehalt der ArchivBO auf alle Absätze des Art. 8 bezieht, wird der Verweis in einen eigenen Absatz am Ende des Artikels aufgenommen.

Zu Nr. 10

Die Schutzrechte des Art. 11 BayArchivG a. F. sind in Art. 26 BayDSG integriert. Die Regelung entfällt daher.

Art. 11 Satz 1 n. F. schafft eine Rechtsgrundlage für die Pflichtabgabe von Werken, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden sind. Eine solche Verpflichtung stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums dar (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 103 Abs. 1 der Verfassung), der einen legitimen Zweck erfordert. Die Pflichtabgabe dient den staatlichen Archiven als Nachweis der aus dem Archivgut erzielten Ergebnisse und als wesentliche Hilfe bei der weiteren Erschließung von Archivgut und der Benutzerberatung. Die Abgabe kann zudem einen Schutz des Originals ermöglichen, da die wiederholte Durchsicht und Auswertung des Archivguts entbehrlich werden kann. Als Exemplar eines Werkes kommt auch eine digitale Fassung in Betracht.

Art. 11 Satz 2 n. F. enthält die für den Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums erforderliche Zumutbarkeitsregelung. Bei Werken, die zum Beispiel in kleiner Auflage und zu hohen Kosten hergestellt werden, kann die kostenlose Ablieferung zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen. Die Abgabe gegen Entschädigung bzw. der Verzicht auf die Abgabe vermeiden unzumutbare Eingriffe.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12

Verwiesen wird nun auch auf den neu hinzugekommenen Art. 9 Abs. 3. Damit erhalten auch kommunale Archive die Befugnis, Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Maßgabe dieser Vorschrift zu veröffentlichen. Diese Unterlagen können personenbezogene Daten enthalten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Die Regelung ermöglicht den kommunalen Archiven eine zeitgemäße Präsentation ihrer Bestände. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 14

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bericht zum studentischen Wohnen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich und im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst mündlich über die aktuelle Situation und die jüngsten Entwicklungen im Bereich des studentischen Wohnens in Bayern zu berichten.

Der Bericht soll insbesondere folgende Fragestellungen berücksichtigen:

- Wie hat sich die Zahl der verfügbaren Wohnheimplätze an den einzelnen Hochschulstandorten in Bayern im Vergleich zum jeweiligen Bedarf entwickelt?
- Wie entwickeln sich die Wartezeiten auf einen Wohnheimplatz in den verschiedenen Regionen Bayerns?
- Über welche finanziellen und personellen Ressourcen verfügen die Studierendenwerke aktuell für den Neubau, die Sanierung und den Betrieb studentischer Wohnheime?
- Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um der Wohnungsnot unter Studierenden zu begegnen?
- Wie hoch ist der aktuelle Sanierungsbedarf bei den bestehenden Wohnheimen der Studierendenwerke in Bayern?
- Wie ist der aktuelle Stand der Sanierungsmaßnahmen in der Studentenstadt Freimann in München?
- Inwiefern sind die laufenden und geplanten Bau- und Sanierungsprojekte der Studierendenwerke in Bayern aktuell finanziell abgesichert?
- In welchen Fällen bestehen hierbei Risiken hinsichtlich der vollständigen Finanzierung oder Umsetzung dieser Vorhaben?
- Welche konkreten Wirkungen konnten durch das 50,5 Mio. Sofortprogramm der Staatsregierung erzielt werden?
- Wie viele der im Rahmen dieses Sofortprogramms zur Verfügung gestellten Mittel wurden bisher abgerufen bzw. tatsächlich investiert?
- Welche Mechanismen gibt es, um die Mietpreise für durch den Freistaat geförderten Wohnraum für Studierende preislich zu deckeln?
- Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote halten die Studierendenwerke für Studierende vor, die bislang keinen geeigneten Wohnraum finden konnten?
- Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung konkret, um die Zahl an Wohnheimplätzen für Studierende in Bayern zu erhöhen?

- Welche weiteren kurz-, mittel- und langfristigen Schritte plant die Staatsregierung, um die angespannte Wohnraumsituation für Studierende zu verbessern?

Begründung:

Mit Beginn des Wintersemesters 2024/2025 stellt sich für viele Studierende erneut die Frage, ob sie rechtzeitig zum Semesterstart eine bezahlbare Unterkunft finden. In zahlreichen Hochschulstädten Bayerns ist studentischer Wohnraum knapp und die Mietpreise sind für viele Studierende kaum noch bezahlbar. Der kürzlich erschienene Studentenhochschulreport 2025 zeigt, dass im Dreijahresdurchschnitt die Mietkosten um 4,6 Prozent pro Jahr gestiegen sind. Laut dem Report sind dabei die Mietpreise in München dabei deutschlandweit am höchsten. Hinzu kommt, dass Studierende weiterhin mit anderen Bevölkerungsgruppen um das knappe Wohnangebot konkurrieren. Die angespannte Lage belastet Studienanfängerinnen und -anfänger, internationale Studierende sowie Studierende aus einkommensschwächeren Haushalten besonders stark.

Ein umfassender Bericht der Staatsregierung ist erforderlich, um die derzeitige Situation transparent darzustellen, bereits umgesetzte Maßnahmen zu evaluieren und bestehenden sowie künftigen Handlungsbedarf zu identifizieren.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Katja Weitzel, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

Studieren ohne Wohnungsnot – Wohnheimausbau jetzt stärken!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für Studierende in Bayern eine Wohnheimquote von 15 Prozent anzustreben und die Fördermittel für studentischen Wohnraum konsequent an das wachsende Studierendenaufkommen anzupassen, um bezahlbares Wohnen und Chancengleichheit für alle Studierenden sicherzustellen.

Begründung:

Für Bayern prognostiziert die jüngste Statistik der Wissenschaftsministerkonferenz einen kontinuierlichen Anstieg der Studierendenzahlen bis zum Jahr 2035. Zwar wird im Wintersemester 2025/2026 aufgrund des fehlenden Abiturjahrgangs ein etwas geringerer Zuwachs erwartet, die aktuellen Berechnungen zeigen jedoch, dass insgesamt ein weiterer Anstieg der Studierendenzahlen in Bayern zu erwarten ist.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Studierenden in Bayern kontinuierlich gestiegen, während die Unterbringungsquote in geförderten Studentenwohnheimen kontinuierlich zurückgegangen ist. Lag diese Quote 2012 noch bei 10,96 Prozent, konnten im Wintersemester 2024/2025 lediglich 9,3 Prozent der Studierenden einen geförderten Wohnheimplatz erhalten (Quelle: Wohnraum für Studierende – Statistische Übersicht des Deutschen Studierendenwerks 2024). In den besonders teuren Großstädten wie München, Nürnberg oder Augsburg liegt die Wohnheimquote sogar noch niedriger, teilweise unter 9 Prozent, wodurch der Druck auf den freien Wohnungsmarkt weiter steigt. Studierende müssen hier oft mehrere Semester auf einen Wohnheimplatz warten und konkurrieren mit Haushalten mit geringem Einkommen um bezahlbaren Wohnraum.

Die stark steigenden Mietpreise in bayerischen Großstädten haben längst dazu geführt, dass die Wahl des Studien- oder Ausbildungsortes zunehmend von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig ist – nicht von Talent oder fachlichem Interesse. Diese Situation wird durch die zuletzt stark gestiegenen Lebenshaltungskosten weiter verschärft.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, die Wohnheimquote in Bayern deutlich zu erhöhen. Ziel muss es sein, die Quote geförderter Studentenwohnheimplätze auf 15 Prozent zu steigern, um bezahlbares Wohnen für Studierende sicherzustellen und gleiche Bildungschancen unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zu gewährleisten.



Antrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte** und **Fraktion (AfD)**

Wissenschaftsfreiheit stärken: Forschungszentrum Globaler Islam in Bayern etablieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in Bayern ein Forschungszentrum Globaler Islam eingerichtet wird, das die wissenschaftliche Expertise der ehemaligen Leiterin des „Forschungszentrums Globaler Islam“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt aufgreift und weiterführt. Hierzu soll mit einer geeigneten bayerischen Hochschule ein Konzept entwickelt werden, das die Leitung des Instituts durch die ehemalige Leiterin des Forschungszentrums ermöglicht und eine dauerhafte institutionelle Förderung sicherstellt.

Begründung:

Das „Forschungszentrum Globaler Islam“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kam einem dringenden gesellschaftlichen Bedarf nach: Es bot wissenschaftlich fundierte Orientierung zu Fragen, die viele Menschen bewegen, stärkte liberale muslimische Stimmen und analysierte islamistische Strömungen kritisch.

Mit seiner Schließung geht ein bundesweit einzigartiges Institut verloren. Laut der ehemaligen Leiterin des Forschungszentrums ist „kritische Islamforschung nicht gewollt“.¹ Wie sie berichtet, seien viele Kollegen aus Angst vor ähnlichen Anfeindungen nicht mehr bereit, bestimmte Themen zu bearbeiten. Einschüchterungen und Mobbingkampagnen hätten damit eine abschreckende Wirkung entfaltet und die Wissenschaftsfreiheit zunehmend unter Druck gesetzt.

Besonders schwer wiege laut ihrer Aussage die Dominanz postkolonialer Theorien, die Muslime fast ausschließlich als Opfer betrachten und eine kritische Auseinandersetzung mit islamistischen Organisationen erschweren würden.

Die Goethe-Universität und das Land Hessen verzichteten damit auf ein Institut, das weit über die Grenzen der Fachwissenschaft hinaus wahrgenommen wurde. Mit seinen viel beachteten Veranstaltungen zeigte es eindrucksvoll, dass in der Gesellschaft ein großes Bedürfnis nach offener, kritischer Islamforschung besteht. Gerade diese Resonanz unterstreicht, wie wichtig ein Forum ist, das differenzierte Perspektiven ermöglicht und zugleich den Mut hat, auch unbequeme Fragen zu stellen. Die ehemalige Leiterin des Forschungszentrums warnt in diesem Zusammenhang vor einer „koordinierten Phalanx“ aus Wissenschaft, NGOs, Kultur und Politik, die gegen Personen in Stellung gebracht werde, „sobald diese an ideologische Tabus rühren“.²

¹ <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/susanne-schroeter-hoert-auf-kritische-islamforschung-ist-nicht-gewollt-accq-110676047.html>

² Ebd.

Bayern hat hier die Chance, ein Zeichen zu setzen: durch die Ansiedlung eines neuen Zentrums unter derselben Leitung. Damit würde der Freistaat nicht nur wissenschaftliche Exzellenz fördern, sondern auch die Freiheit verteidigen, Themen ohne ideologische Scheuklappen zu erforschen. Es wäre ein starkes Signal für eine Wissenschaft, die der Wahrheit verpflichtet ist, und für eine Demokratie, die kritische Stimmen nicht fürchtet, sondern schätzt.

Ihre jüngste Mitwirkung bei einer Anhörung im Landtag hat zudem gezeigt, dass ihre Expertise bereits heute für politische Entscheidungsprozesse von hoher Relevanz ist.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Julia Post, Stephanie Schuhknecht, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Vermittlungsarbeit an den staatlichen Museen in Bayern – Strukturen, Herausforderungen, Entwicklungsperspektiven

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst und dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2025 zu folgenden Fragen zu berichten:

1. Vermittlungsstellen und Strukturen

- Welche Stellen für Bildung und Vermittlung (z. B. museumspädagogisches Fachpersonal, Kuratorinnen und Kuratoren, museumspädagogische Zentren) sind an den staatlichen Museen und Häusern mit staatlicher Beteiligung in Bayern eingerichtet?
- Wo sind diese Stellen innerhalb der einzelnen Häuser sowie innerhalb der neuen Museumsagentur Bayern strukturell angesiedelt?
- Welche Vermittlungsprojekte und -formate (z. B. Workshops, digitale Medien, partizipative Programme) wurden im Jahr 2025 konkret durchgeführt und welche Häuser gelten hierbei als Vorreiter?
- Welche weiteren, vergangenen oder geplanten Vermittlungsprojekte gibt und gab es, die nennenswert sind?

2. Anmeldungen und Herausforderungen

- Welche Vermittlungsaktivitäten wurden in den letzten zwölf Monaten umgesetzt oder neu angemeldet (inklusive Sonderausstellungen, digitale Vermittlungsangebote, Outreach-Projekte)?
- Aus welchen Mitteln wurden diese Aktivitäten jeweils finanziert?
- Wie viele Teilnehmende konnten mit diesen Angeboten erreicht werden, insbesondere aus bisher unterrepräsentierten Zielgruppen?
- Welche messbaren Ergebnisse liegen in Bezug auf Reichweite, Zufriedenheit der Teilnehmenden und gesellschaftliche Wirkung vor?
- Welche Erkenntnisse gibt es zu bisher noch nicht erreichten Personen im Sinne der Nicht-Besuchs-Forschung?
- Wie sollen Erkenntnisse über bisher noch nicht erreichte Bürgerinnen und Bürger in Maßnahmen zum Erreichen eines noch breiteren Publikums umgesetzt werden?
- Welchen Herausforderungen und Hindernissen (z. B. hinsichtlich Räumen, Mitteln, Personal, Strukturen) sieht sich die Vermittlung noch gegenüber?

3. Stand und Zielentwicklung

- Wie bewertet die Staatsregierung den aktuellen Stand der Vermittlungsarbeit an den staatlichen Museen sowie denjenigen mit staatlicher Beteiligung, insbesondere seit dem Start der Museumsagentur Bayern, auch im Vergleich untereinander sowie im nationalen und internationalen Vergleich (Benchmarking)?
- Welche Häuser sind im Bereich Vermittlung besonders aktiv, welche Formate haben sich bewährt, und wie ist geplant, dass alle von Best-Practices profitieren können?
- Wo sieht die Staatsregierung Entwicklungspotenzial in Hinblick auf Barrierefreiheit, Digitalisierung und Zielgruppen- sowie Nicht-Publikums-Ansprache, und welche Vorhaben gibt es für den weiteren Ausbau der Vermittlung sowie zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der vorhandenen Angebote?

4. Unterstützung durch zentrale Dienste und IT-Ausstattung

- Wie bewertet die Vermittlung selbst die Unterstützung und Zuarbeit der zentralen Dienste aus Vermittlungssicht (z. B. IT, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung von Lehr- und Vermittlungsmaterialien, Outreach)?
- Wie ist der aktuelle Stand der Ausstattung an Sachmitteln und Räumen, insbesondere für Archivierung, Sammlungsverwaltung und Dokumentation, aber auch für Vermittlung allgemein?
- Inwiefern ist IT-Unterstützung und Materialbeschaffung gezielt auf innovative Vermittlungsformate abgestimmt?

5. Entwicklungsperspektiven

- Welche partizipativen Formate, wie etwa das „Citizen Science“-Projekt des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg, existieren in Bayern, die Besucherinnen und Besucher einbinden und Mitgestaltung ermöglichen – etwa durch Auswahldialoge im Rahmen von Sammlungspräsentationen, und wer finanziert diese?
- Wie werden in Bayern die partizipativen Vermittlungsformate und die Inklusion bisher unterrepräsentierter Zielgruppen strategisch geplant, evaluiert und weiterentwickelt?

Begründung:

Die staatlichen Museen in Bayern tragen Verantwortung für die Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes. Vermittlungsarbeit ist dabei entscheidend, um Kunst und Kultur für alle zugänglich zu machen und kulturelle Teilhabe zu sichern – insbesondere für bisher unterrepräsentierte Gruppen, Menschen mit Behinderung sowie Personen mit geringen kulturellen Vorerfahrungen.

Mit der Museumsagentur Bayern wurden neue Strukturen zur Vernetzung und strategischen Planung geschaffen. Offen bleibt, wie diese konkret auf die Vermittlungsarbeit wirken, welche Herausforderungen bestehen und wie zentrale Dienste wie IT, Öffentlichkeitsarbeit und Materialbeschaffung abgestimmt sind.

Zudem gewinnen innovative Formate, etwa partizipative Projekte oder digitale Angebote, national wie international an Bedeutung. Für Bayern gilt es zu klären, welche Ansätze bereits bestehen, wie sie finanziert und evaluiert werden und wo Entwicklungspotentiale liegen – etwa bei Barrierefreiheit, Digitalisierung oder Outreach.

Der Bericht soll Transparenz schaffen, Best-Practices sichtbar machen und Perspektiven für eine nachhaltige Stärkung der Vermittlungsarbeit an den staatlichen Museen aufzeigen.